LESEFASSUNG

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG)

(Wassersatzung - WS)

vom 08.12.2016

unter Berücksichtigung der

- **1. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) vom 12.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023**

Auf der Grundlage der §§ 150, 151 Abs. (2), 154 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) und des § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) jeweils mit ein.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsdefinitionen
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts
§ 5 Anschlusszwang
§ 6 Benutzungszwang
§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Lesefassung

§ 8 Anschlüsse und Benutzung für Feuerlöschzwecke
§ 9 Sondervereinbarungen
§ 10 Art und Umfang der Trinkwasserlieferung
§ 11 Hausanschluss
§ 12 Kundenanlage
§ 13 Zulassung der Kundenanlage
§ 14 Inbetriebnahme der Kundenanlage
§ 15 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Abgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
§ 16 Wasserzähler
§ 17 Ablesung
§ 18 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges
§ 19 Einstellung der Wasserlieferung
§ 20 Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen und Auskunftspflicht des Anschlussberechtigten
§ 21 Gebühren und Kostenerstattungen
§ 22 Haftung
§ 23 Verjährung
§ 24 Grundstücksbenutzung
§ 25 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
§ 26 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Der ZVG betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zu dem Zweck, die Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser für private und öffentliche Zwecke zu versorgen. Art und Umfang der Trinkwasserversorgungsanlagen bestimmt der ZVG.

(2) Zur öffentlichen Einrichtung gehören insbesondere die Anlagen zur Trinkwasserfassung, zur Trinkwasseraufbereitung und –speicherung sowie das Leitungsnetz zur Trinkwasserverteilung.

§ 2
Begriffsdefinitionen

(1) Grundstück, im Sinne dieser Satzung, ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in der Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Lesefassung

(3) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Anschlussberechtigter	ist derjenige, der beim ZVG einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung beantragt und vom ZVG genehmigt bekommen hat.
Kunde	ist derjenige, der Trinkwasser vom ZVG auf eigene Kosten bezieht (Bescheidempfänger).
Versorgungs-leitung	ist die Trinkwasserleitung im Wasserversorgungsgebiet, von der die Hausanschlüsse abzweigen.
Hausanschluss	ist die Verbindung von der Versorgungsleitung des ZVG mit der Kundenanlage. Er beginnt mit der Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrarmatur vor dem Wasserzähler.
Kundenanlage (Anlage des Grund-stückseigentümers)	ist der Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich hinter dem Hausanschluss und hinter dem Wasserzähler befindet. Sie beginnt mit einer Absperrarmatur.
DIN	sind Deutsche Industrienormen, welche Vorschriften zur Herstellung und zum Betrieb technischer Anlagen beinhalten.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZVG liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.

§ 4
Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Durchleitungsrecht durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass Versorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Versorgungsleitungen geändert oder ergänzt werden. Welche Grundstücke erschlossen werden, bestimmt der ZVG.

(2) Der ZVG kann den Anschluss eines Grundstücks versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Lesefassung

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2, in denen Qualitätsbeeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden können, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten dem ZVG zu ersetzen und auf Verlangen des ZVG hierfür Sicherheit zu leisten. Der Anschluss weiterer Grundstücke ist zuzulassen. Näheres regelt die Sondervereinbarung gem. § 9.

§ 5
Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Versorgungsleitung anzuschließen, wenn sie durch eine solche erschlossen werden oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht.

(2) Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Versorgungsleitung aufgefordert wurden, gemäß § 13 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.

§ 6
Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Versorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf aus der öffentlichen Anlage zu decken.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Nutzern von Gebäuden bzw. des Grundstücks. Sie haben diesbezügliche Kontrollen des ZVG zu dulden. Auf Verlangen des ZVG haben die Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 7
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist.

(2) Darüber hinaus kann der ZVG den Anschlussberechtigten auf Antrag vom Benutzungszwang teilweise befreien, wenn ihm aus besonderen Gründen - auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls - nicht zugemutet werden kann, seinen gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu decken.

Lesefassung

Das ist nur dann der Fall, wenn nach dem Verwendungszweck Trinkwasser nicht notwendig ist. Eine Teilbefreiung nach dieser Vorschrift ist zu versagen, wenn

- die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere der Volksgesundheit zu erwarten ist und/oder
- sie für den ZVG wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(3) Die Befreiung wird nur unter Auflagen erteilt, insbesondere gilt:

- der zugelassene Verwendungszweck ist einzuhalten,
- die teilweise Befreiung gilt nur für die beantragten Mengen,
- der Handel oder die Abgabe dieses Wassers an Dritte ist unzulässig,
- die gewonnenen Mengen sind laufend zu messen und auf Verlangen dem ZVG nachzuweisen,
- dieses Wasser darf ohne Genehmigung des ZVG keiner öffentlichen oder privaten Abwasseranlage zugeführt werden,
- es darf keine Verbindung zwischen der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und einer Eigengewinnungsanlage bestehen bzw. hergestellt werden,
- auf Anforderung des ZVG ist die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung der unteren Wasserbehörde oder des Gesundheitsamtes vorzulegen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZVG einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie wird erst wirksam mit Zugang des schriftlichen Bescheides.

(5) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem ZVG hierüber Mitteilung zu machen. Der Betreiber der Eigengewinnungsanlage hat sicherzustellen, dass von dieser Anlage keine Beeinträchtigung öffentlicher Einrichtungen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung ausgehen.

§ 8
Anschlüsse und Benutzung für Feuerlöschzwecke

(1) Für Gemeinden und andere Bedarfsträger kann der ZVG auf der Grundlage von Sondervereinbarungen Trinkwasser zu Löschwasserzwecken im Rahmen seiner Möglichkeiten bereitstellen.

(2) Die Verpflichtung der Gemeinden und im Einzelfall der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter der Löschwasserversorgung, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG in der jeweils geltenden Fassung, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem ZVG zu treffen.

Lesefassung

§ 9
Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der ZVG durch Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. In Ausnahmefällen kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 10
Art und Umfang der Trinkwasserlieferung

(1) Der ZVG stellt grundsätzlich das Trinkwasser ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit zur Verfügung.

(2) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart entsprechen. Der ZVG ist verpflichtet, das Trinkwasser unter dem Druck zu liefern, der für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit oder den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(4) Das Trinkwasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Trinkwasser an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des ZVG und ist vorab schriftlich beim ZVG zu beantragen. Die Zustimmung wird nicht erteilt, wenn überwiegend hygienische, versorgungswirtschaftliche, gebührenrechtliche oder abrechnungstechnische Gründe entgegenstehen.

(5) Der ZVG kann die Lieferung von Trinkwasser ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken, unter Auflagen und Bedingungen gewähren, oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn

a) dieses zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich ist,

b) der ZVG an der Versorgung im Sinne von Absatz 1 durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, gehindert ist,

Lesefassung

c) dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Anschlussberechtigten erforderlich ist.

(6) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZVG hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(7) Der ZVG hat die Anschlussberechtigten oder Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn diese

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZVG dies nicht zu vertreten hat,

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(8) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Trinkwassers, die durch höhere Gewalt, Trinkwassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der ZVG nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung von Gebühren zu.

§ 11
Hausanschluss

(1) Die Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des ZVG. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Art, Zahl und Lage der Anschlussleitung sowie deren Änderung werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussberechtigten vom ZVG bestimmt.

(2) Der ZVG stellt den Hausanschluss bis einschließlich Wasserzähler her oder lässt ihn herstellen. Jedes Grundstück muss grundsätzlich einen eigenen Hausanschluss erhalten.

(3) Die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Hausanschlusses ist ausschließlich Aufgabe des ZVG. Der ZVG kann einen Dritten damit beauftragen. Den Zeitpunkt der vorgenannten notwendigen Maßnahmen bestimmt, unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussberechtigten, der ZVG.

(4) Der ZVG erhebt vom Anschlussberechtigten die Kosten, die erforderlich sind, um das Grundstück an die öffentliche Versorgungsleitung mit einem Hausanschluss anzuschließen, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(5) Für die Herstellung weiterer vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderter Anschlussleitungen und für die Beseitigung von Anschlüssen ist eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands zu leisten.

Lesefassung

(6) Der Anschlussberechtigte hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Der Anschlussberechtigte darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Er hat jede Beschädigung des Hausanschlusses sowie sonstige Störungen dem ZVG unverzüglich mitzuteilen.

(7) Anschlussberechtigte, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZVG die schriftliche Zustimmung zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 12
Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage, mit Ausnahme des Wasserzählers, ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVG oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(3) Die Errichtung oder Veränderungen der Anlage, entsprechend DIN 1988, dürfen nur durch beim ZVG oder bei einem anderen Wasserversorger im Installateurverzeichnis eingetragene Installationsunternehmen erfolgen.

(4) Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, können unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung und einen störungsfreien Betrieb entsprechend Abs. 2 zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des ZVG durch den Anschlussberechtigten zu veranlassen.

§ 13
Zulassung der Kundenanlage

(1) Vor Errichtung, wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der Kundenanlage hat der Anschlussberechtigte unter Benutzung des beim ZVG erhältlichen Vordrucks einen Antrag für jedes Grundstück auf Zulassung der Maßnahme zu stellen.

(2) Der ZVG prüft, ob die beabsichtigte Maßnahme den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt der ZVG schriftlich seine Zustimmung. Die Zustimmung wird unter Vorbehalt erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des ZVG begonnen werden.

Lesefassung

§ 14
Inbetriebnahme der Kundenanlage

(1) Der ZVG oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Hausanschluss an und setzen sie in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim ZVG zu beantragen. Der ZVG kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussberechtigten Kostenerstattung verlangen. Die Kosten hierfür werden entsprechend der Gebührensatzung zur Wassersatzung pauschal festgesetzt.

(2) Der ZVG ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der ZVG berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Versorgungsleitung angeschlossen. Die Prüfung und Abnahme befreit den ausführenden Errichter nicht von seiner Haftung gegenüber dem Anschlussberechtigten.

§ 15
Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Abgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Ein Anschluss von Anlagen, um Bauwasser zu beziehen oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken, ist beim ZVG rechtzeitig zu beantragen. Der Antragssteller hat dem ZVG alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Muss das Trinkwasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers darzureichen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der ZVG. In allen anderen Fällen stellt der ZVG Standrohre o. ä. gegen Kostenersatz zur Verfügung.

(2) Falls Wasser, das nicht zu Feuerlöschzwecken benötigt wird, aus öffentlichen Hydranten bezogen werden soll, stellt der ZVG auf Antrag Wasserzähler, Standrohre, Absperrvorrichtungen u. ä. gegen Kostenersatz bereit. Die Bedingungen für die Benutzung werden durch den ZVG festgesetzt.

§ 16
Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Bedingungen entsprechen müssen. Der ZVG oder von ihm beauftragte Unternehmen bauen Wasserzähler ein. Diese bleiben Eigentum des ZVG. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler. Beim Einbau hat der ZVG so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist.

Lesefassung

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussberechtigten ist dieser vor Einbau des Wasserzählers anzuhören. Für die Überwachung, Unterhaltung und den Ausbau der Wasserzähler ist der ZVG verantwortlich. Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Näheres regelt die Gebührensatzung.

(2) Der Zähler wird unmittelbar zwischen der Hauptabsperrarmatur des Hausanschlusses und der mit einer Absperrarmatur beginnenden Kundenanlage eingebaut. Der ZVG kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn:

a) das Grundstück unbebaut ist,

b) die Versorgung des Gebäudes mit Hausanschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (Anschlusslänge größer 20 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, ist der Wasserzähler durch staatlich zugelassene Eichstellen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile maßgebend. Die Kosten der Prüfung fallen dem ZVG zur Last, sofern die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreitet. Der Kunde hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zu viel gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes. Ansonsten hat der Kunde die Kosten für die Überprüfung zu tragen.

(4) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, schätzt der ZVG den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraums im letzten Jahr. Die Angaben des Kunden sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Kunde/Anschlussberechtigte darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des ZVG vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist. Schäden an der Messeinrichtung hat der Anschlussberechtigte/Kunde unverzüglich dem ZVG zu melden.

Lesefassung

§ 17
Ablesung

(1) Der Wasserzähler wird von Beauftragten des ZVG möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des ZVG vom Anschlussberechtigten/Kunden selbst abgelesen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zähler leicht zugänglich ist.

(2) Kann die Ablesung auf Grund der Abwesenheit des Anschlussberechtigten/Kunden oder, weil der Zugang zum Wasserzähler verstellt ist, nicht vorgenommen werden, hinterlässt der Beauftragte des ZVG eine Ablesekarte beim Anschlussnehmer. Dieser ist verpflichtet, die Karte mit abgelesenem Zählerstand innerhalb von fünf Werktagen beim ZVG einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ist der ZVG zur Schätzung des Wasserbedarfs auf Grundlage des Vorjahresverbrauchs berechtigt.

(3) Stellt der ZVG in der Abrechnung Differenzen fest, die nicht bei ihm zu klären sind, ist er zu einer zusätzlichen Kontrollablesung berechtigt.

§ 18
Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück bzw. des Miet- oder Pachtverhältnisses hat der bisherige Eigentümer bzw. Mieter oder Verpächter den Wasserbezug schriftlich beim ZVG umzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer bzw. Mieter oder Pächter verpflichtet. Aussagefähige Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Hält der Anschlussberechtigte die Verpflichtung zur Trinkwasserversorgung nicht mehr für gegeben und will er deshalb den Wasserbezug einstellen, hat er eine schriftliche Abmeldung unter Darlegung der Gründe beim ZVG einzureichen.

§ 19
Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der ZVG ist berechtigt, die Trinkwasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechtigte/Kunde den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder

c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter/Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVG oder Dritter oder Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Lesefassung

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, trotz Mahnung, ist der ZVG berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte/Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Anschlussberechtigte/Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der ZVG kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung androhen.

(3) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den ZVG wieder geöffnet werden. Die Kosten für die Einstellung der Wasserversorgung (Liefersperre) und deren Aufhebung werden gemäß der Gebührensatzung zur Wassersatzung vom ZVG pauschal festgesetzt und sind vom Kunden vor der Wiederinbetriebnahme zu zahlen.

§ 20
Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen und Auskunftspflicht des Anschlussberechtigten

(1) Den Beauftragten des ZVG ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere zur Kontrolle der Wasserleitungsanlagen, zum Wechsel der Wasserzähler gemäß eichrechtlicher Vorschriften und zum Ablesen der Wasserzähler Zutritt in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Werktagen und in begründeten Fällen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

(2) Die Anschlussberechtigten und/oder Kunden sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Trinkwasserverbrauchs sowie die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 21
Gebühren und Kostenerstattungen

Der ZVG erhebt Gebühren und Kostenerstattungen auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes M-V und seiner Wassergebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22
Haftung

(1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter oder Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der ZVG aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom ZVG oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

Lesefassung

b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZVG oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZVG oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter EUR 16,00.

(3) Ist der Anschlussberechtigte/Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet der ZVG dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden.

(4) Leitet der Anschlussberechtigte/Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.

(5) Der Anschlussberechtigte/Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ZVG oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(6) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem ZVG für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23
Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 22 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

Lesefassung

§ 24
Grundstücksbenutzung und Überbauungsverbot

(1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Wasserleitungen einschließlich Zubehör über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie das Anbringen von Hinweisschildern, als auch sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZVG zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des ZVG noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, es kann ihm nicht zugemutet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(6) Über Trinkwasserversorgungsanlagen, die gemäß § 1 zur öffentlichen Einrichtung gehören sowie über Hausanschlüssen nach § 11, ist zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung ein Schutzstreifen frei zu halten. Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Eine Überbauung insbesondere mit betriebsfremden Bauwerken bzw. Bepflanzung mit tief wurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können, wenn gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, nach vorheriger schriftlicher Antragstellung durch den ZVG zugelassen werden.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, wer

Lesefassung

a) entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

b) entgegen § 5 Abs. 2 nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung einen Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung stellt,

c) entgegen § 6 Abs. 1 nicht seinen gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, obwohl er dazu verpflichtet ist,

d) entgegen § 11 Abs. 6 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem ZVG mitteilt,

e) entgegen § 12 Abs. 2 seine Kundenanlage nicht nach den Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

f) entgegen § 13 Abs. 1 Maßnahmen an seiner Kundenanlage vornimmt, die vom ZVG nicht zugelassen wurden,

g) entgegen § 14 Abs. 1 die Inbetriebsetzung seiner Kundenanlage nicht beim ZVG beantragt und/oder diese nicht durch den ZVG oder dessen Beauftragte vornehmen lässt,

h) entgegen § 14 Abs. 2 die Überprüfung seiner Kundenanlage verweigert,

i) entgegen § 19 Abs. 3 abgesperrte Anlagen eigenmächtig öffnet,

j) entgegen § 20 Abs. 1 den Beauftragten des ZVG den Zutritt zur Kontrolle der Wasserleitungen und zum Wechseln und Ablesen des Wasserzählers verweigert,

k) entgegen § 20 Abs. 2 seiner Auskunfts- und Mitteilungspflicht nicht nachkommt,

l) entgegen § 24 Abs. 6 Anlagen des ZVG ohne seine Zustimmung überbaut.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Verwaltungsakte, die auf der Grundlage dieser Satzung erlassen wurden, können Zwangsmittel nach den §§ 86 bis 92 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz – (SOG M-V) in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden. Insbesondere kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist durch den ZVG ein Zwangsgeld von bis zu 50.000 EUR festgesetzt werden. Bei Weigerung des Verpflichteten kann der ZVG nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten verfügen (Ersatzvornahme).

Lesefassung

§ 26
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Grevesmühlen, den 12.12.2022

Lesefassung